

ZBB 2022, 257

BGB §§ 242, 295, 355, 356b Abs. 2, § 357 Abs. 4, 7, § 358 Abs. 4, §§ 361, 492, 494; EGBGB Art. 247 § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7; RL 2008/48/EG Art. 10 Abs. 2, Art. 23

Verbraucherwiderruf eines Darlehensvertrags zur Finanzierung des Erwerbs eines Kfz

OLG Celle, Urt. v. 25.03.2022 – 3 U 130/21 (LG Hildesheim), ZIP 2022, 1260

Leitsätze des Gerichts:

1. Die unzureichende Information über gem. Art. 247 § 3 Abs. 1 EGBGB in den verbundenen Darlehensvertrag aufzunehmende Pflichtangaben führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.
2. In Fällen, in denen der Darlehensnehmer das Fahrzeug nach Widerruf nicht an den Darlehensgeber zurückgibt, sondern es weiter nutzt, aber gleichzeitig seine Pflicht zur Leistung von Wertersatz dem Grunde nach anerkennt, kommt eine Verwirkung des Widerrufsrechts nicht in Betracht.
3. Im Rahmen der Rückabwicklung des Darlehensvertrags steht dem Darlehensgeber vor Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 358 Abs. 4, § 357 Abs. 4 BGB sowohl hinsichtlich der vor als auch hinsichtlich der nach Widerruf durch den Darlehensnehmer erbrachten Zahlungen zu.